

Düsseldorf, 10. Februar 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen**
Holzstraße 2
40221 Düsseldorf
[## Stellungnahme](http://www.nrw.bde.de</p></div><div data-bbox=)

Konsultation zur NRW-Festlegung zu volatilen Kosten für verschiedene Aspekte des Erdgastransports („VOLKER“) nach § 11 Abs. 5 S. 2 ARegV

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Die BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Festlegung zu volatilen Kosten für verschiedene Aspekte des Erdgasverkehrs („VOLKER“) nach § 11 Abs. 5 S. 2 ARegV der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen (LRegK NRW). Wir bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise zum Konsultationsentwurf.

Generelle Anmerkungen

Mit der zur Konsultation gestellten Festlegung beabsichtigt die LRegK NRW die zeitnahe Übernahme der – für die Regulierung auf Landesebene relevanten – Formulierungen aus der Festlegung „VOLKER“ der Bundesnetzagentur (BNetzA) auch für die landesregulierten Gasnetzbetreiber in Nordrhein-Westfalen.

Da die Gasverteilernetzbetreiber in Zuständigkeit der LRegK NRW ebenso wie die Gasnetzbetreiber in BNetzA-Zuständigkeit enorm durch die Verwerfungen an den Energiemärkten und Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung belastet sind, **begrüßen wir grundsätzlich die Orientierung an der BNetzA-Festlegung** zu volatilen Kostenanteilen, mit denen solche Kostenentwicklungen sachgerecht abgebildet werden können.

Wir pflichten insbesondere auch der vorgesehenen rückwirkenden Anwendung der Festlegung zum 1. Januar 2021 bei.

Weiterer Regelungsbedarf

Leider hat die BNetzA in ihrer Festlegung einige Mehrkosten, die über die bestehenden Regelungen für die Netzbetreiber nicht sachgerecht abgebildet werden können, nicht als volatile Kostenanteile eingestuft. Wie nachfolgend näher erläutert, bitten wir die NRW-Festlegung um diese Sachverhalte zu erweitern.

- Einbeziehung der Kosten für die Beschaffung von Energie für technischen Betriebs- und Eigenverbrauch

Die Beschränkung der berücksichtigungsfähigen volatilen Kostenarten auf Energiekosten für die Vorwärmung (Tenorziffer 1.a, Begründung in Abschnitt 5.2) halten wir für nicht sachgerecht und bitten um Einbeziehung der Beschaffungskosten für jeglichen technischen Betriebs- und Eigenverbrauch in die NRW-Festlegung.

Die Versorgung mit Gas erfordert über die Vorwärmung hinaus weiteren Einsatz von Energie. Ergänzend sollten alle Energiekosten, die der Sicherung der Gasversorgung dienen – so zum Beispiel Energiebedarf zur Odorierung und Belüftung sowie zur Messung und zum kathodischen Korrosionsschutz, etc. – umfasst sein.

Deshalb sollte jeglicher technischer „Betriebs- und Eigenverbrauch von Energie“ (Erdgas, Strom, Wärme) als volatile Kosten eingestuft werden, um die Effekte der außergewöhnlichen Preisdynamik zumindest bei der Energiebeschaffung zu neutralisieren.

Durch die Anwendung auf den technischen Betriebs- und Eigenverbrauch kann auf die nicht ohne weiteres mögliche Abgrenzung der Energie für Vorwärmung von anderen Einsatzzwecken und die regulatorische Ungleichbehandlung von Energiekosten verzichtet werden.

- Regulatorische Berücksichtigung von Maßnahmen der Gasnetzbetreiber zur Sicherung der Versorgung

Im Zusammenhang mit dem Angriff Russlands auf die Ukraine wurden eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt oder vorbereitet, um die Energieversorgung in Deutschland zu sichern. Dies ist bereits mit Mehrkosten verbunden, die derzeit regulatorisch nicht berücksichtigt werden.

Unklar bleibt aus unserer Sicht insbesondere der Umgang mit den erheblichen Mehrkosten, die bei der Umsetzung von Reduzierungen/Unterbrechungen der Gasversorgung und der späteren Inbetriebnahme entstehen. Nach den bisherigen Erfahrungen können die Kosten für eine Wiederinbetriebnahme gerade bei Verteilernetzbetreibern mit ihrem Massengeschäft erheblich sein. Um eine Überforderung der Netzbetreiber zu vermeiden und eine gerechte Kostenverteilung sicherzustellen, sind hierzu regulatorische Sonderregelungen notwendig, die sich allerdings aufgrund bestehender Unsicherheiten und der schwierigen Abgrenzbarkeit nicht ohne weiteres in der vorliegenden Festlegung abbilden lassen.

Wir regen daher eine Zusage der LRegK NRW in dem Sinne an, dass erhebliche Mehrkosten der Gasnetzbetreiber zur Sicherung der Versorgung und Forderungsausfälle außerhalb des Basisjahres im Zuge einer Gasmangellage ebenfalls regulatorisch berücksichtigt werden.

- Regelungsbedarf auch für Stromnetzbetreiber

Die im Festlegungsentwurf adressierten Sachverhalte betreffen in ähnlicher Form auch den Strombereich. Stromnetzbetreiber waren/sind auch von einer Vervielfachung der Beschaffungspreise für Energie betroffen, die im Verteilernetzbereich mit der Regelung für Verlustenergiekosten (BK8-18-0001 bis -0006 sowie aktuell in Konsultation Beschlussentwurf BK8-22-003-A bis BK8-22-007-A) nicht ausreichend adressiert wird. Weiterhin können auch Stromnetzbetreiber bei Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung nach § 13 Abs. 2 EnWG bzw. § 14 Abs. 1 EnWG (z. B. auch in Folge einer Gasmangellage) mit Schadenersatzansprüchen konfrontiert werden.

Auch wenn die BNetzA diese Sachverhalte in ihrer Festlegung „VOLKER“ leider nicht berücksichtigt hat, halten wir eine diesbezügliche Regelung auch für Stromnetzbetreiber für erforderlich und bitten die LRegK NRW, eine solche für Nordrhein-Westfalen in Erwägung zu ziehen und sich gegenüber der BNetzA für eine bundeseinheitliche Regelung einzusetzen.

Ansprechpartner:

Holger Gassner

Geschäftsführer

BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Telefon: +49 211 310 250 – 20

holger.gassner@bdeu-nrw.de